

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 8 (1901)
Heft: 7

Artikel: Die körperliche Züchtigung in der amerikanischen Schule
Autor: Eiselmeier, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die körperliche Züchtigung in der amerikanischen Schule.

Von J. Eifelmeier, 2. Dist. Schule, Milwaukee, Wis.

„Auch pädagogische Sitten und Anschauungen lassen sich nur ganz allmählich umbilden, am wirksamsten durch die Verbreitung einer besseren Einsicht.“
Adermann.

„Die Strafe hat in der Erziehung immer eine große Rolle gespielt. . . . Daß diese ihre Bedeutung freilich nicht immer die gleiche Schätzung erfahren hat, lehrt uns die Geschichte der Pädagogik, wenn sie berichtet, daß auf geprügelte Generationen verhätschelte gefolgt sind, und umgekehrt. Es ist ziemlich allgemein anerkannt und wird oft genug gerügt, daß unserer heutigen Jugend gegenüber die Verhätschelung vorwiege. Wer den darin liegenden Vorwurf für berechtigt hält und daraus zum Teil wenigstens die Zuchtlosigkeit weiterer Schichten der Bevölkerung erklären zu müssen glaubt, braucht deshalb noch nicht die Rückkehr zu den barbarischen Sitten vergangener Zeiten zu wünschen.“ (Reins Enchlopädisches Handbuch der Pädagogik. Band 6, S. 917, (Strafe.“)

Wenn das Obige von der Strafe im allgemeinen gilt, so gilt es erst recht von der körperlichen Züchtigung. Die Zeit ist noch nicht weit hinter uns, in der die körperliche Züchtigung als Universalmittel galt. Der Mißbrauch des Züchtigungsrechtes hat dann dahin geführt, daß man an vielen Orten unseres Landes dem Lehrer das Recht nahm. Man hat den Grundsatz der Prohibitions-partei befolgt. Diese Partei glaubt, daß der Mißbrauch, den unmäßige Personen mit geistigen Getränken treiben, das Verbot der Herstellung derselben, sowie das Verbot jeglichen, auch des mäßigen Gebrauches, rechtfertige. Man hat eben wieder einmal das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Die Verteidiger der Abschaffung der körperlichen Züchtigung können denn auch keinen einzigen hervorragenden amerikanischen Pädagogen nennen, der ihre Ansicht vertritt. Wohl finden sich Zufallsschulmänner, die diese Ansicht mit wenig Geschick, meistens in der Tagespresse, verteidigen. (Gilt auch für die Schweiz vide Fern u. die Red.) Aber, es mehren sich in neuerer Zeit die Gegner in einem bedenklichen Maße. Wo man an Stelle der körperlichen Züchtigung sogenannte „Parental- oder Industrial Schools,“ oder „Schools for Incurables“ oder auch nur Klassen für solche Schüler errichtet hat, wird wohl ein Wiedereinführen der körperlichen Züchtigung nicht verlangt. Wo aber dies nicht der Fall ist, wird tatsächlich der Wiedereinführung des Rechtes das Wort geredet.

In vielen Städten hat man als Ersatz „Suspension“ und „Expulsion“ eingeführt.

Die **Suspension** ist nur eine zeitweilige Ausweisung des Schülers aus der Schule. Gewöhnlich erscheint der Ausgewiesene nach einigen Tagen mit einem Aufnahmeschein von der Schulbehörde. Wenn die Eltern in solchen Fällen den Schüler nicht strafen, geht er überhaupt straffrei aus. Der Gestrafte ist der Vater, der sich die Zeit nehmen muß, den Aufnahmeschein zu erlangen. Da nun in vielen Fällen, in denen zur Suspension geschritten werden muß, das Haus die Schule nicht unterstützt, so ist ein solcher Strafmodus ungenügend. Solche Suspensionen sind denn auch in der Tat nicht sehr wirksam. Man hat dies wohl auch gemerkt. Denn in den Regeln mancher Schulbehörden ist gleich die Bestimmung, daß ein Schüler, der in einem Halbjahr dreimal suspendiert wird, nicht wieder aufgenommen werden soll, bis der Schulrat seine Wiederaufnahme verordnet.

Auch ist diese Strafe nicht bei allen Vergehen anwendbar. Oder was für eine Strafe ist die Suspension für einen Schulschwänzer? Weil er hinter die Schule geht, weist man ihn ganz und gar aus derselben. Das heißt heilen nach dem Grundsatz: Similia similibus curantur.

Die **Expulsion** ist die permanente Ausschließung eines Schülers aus der Schule.

Tatsächlich ist denn diese Strafe ein Armutzeugnis, das sich ein Gemeinwesen gibt, wenn es zugeben muß, mit einem 13- oder 14jährigen Menschen nichts mehr anfangen zu können. Gerade hier soll die Schule ihre erzieherische Macht ausüben. Kein Mensch hat es nötiger, daß seine ethische Natur entwickelt wird, als der Mensch, mit dem man bereits im 14. Jahre nicht mehr fertig werden kann. Aber noch eine Unzulänglichkeit kann vorkommen. Wenn Schulzwang besteht und ein Schüler wird definitiv ausgeschlossen, was dann? Wie soll in einem solchen Falle dem Gesetz Genüge geschehen?

Die Gerichte haben den Lehrer stets unterstützt, wenn er sein Recht nicht mißbrauchte. Das geht aus vielen Entscheidungen hervor.

Auch die Schulmänner sprechen sich ebenfalls für das Recht der körperlichen Züchtigung aus, wie sich der Belege zur Genüge finden.

Die Zahl derjenigen, welche die körperliche Züchtigung beibehalten wissen wollen, ließe sich in äußerit ergiebiger Weise anbringen; sie wäre Legion. Pädagogen wie Page, Fitch, Hewett, Raub und Emerson sind Vertreter derselben Ansicht. Mir ist überhaupt kein amerikanischer Pädagoge bekannt, der die körperliche Züchtigung unter allen Umständen aus der Schule verpönt. Auch kenne ich keine obergerichtliche Entscheidung, die dem Lehrer das Recht abspricht, unter angemessenen Umständen einen Schüler zu züchtigen. Anders steht die Sache, wenn die Gesetze eines Staates dem Lehrer dieses Recht ausdrücklich absprechen.

Hoffentlich finden wir jetzt die goldene Mittelstraße. Kein vernünftiger Mensch verlangt eine Rückkehr zu den barbarischen Sitten vergangener Zeiten. Aber wohl verlangen Schulmänner und Lehrer, die dem Gegenstande Aufmerksamkeit geschenkt haben, daß da, wo man keine separaten Schulen für die „Incorrigibles“ gegründet hat, dem Lehrer das Recht der körperlichen Züchtigung zugestanden wird.

Wer dieses Recht mißbraucht, der büße dafür. Aber man binde dem, der es nicht mißbraucht, nicht deshalb die Hände, weil andere dieses Recht mißbraucht haben. Der Mißbrauch hebt nie und nimmer den rechten Gebrauch auf.

* Goldkörner

aus

„J. W. Webers Dreizehnlinden.“

Weihnachtsmuse am Fuße des Morgartens.

C. Der materialistische Zeitgeist.

10. Nur das Einmaleins soll gelten,
Hegel, Walze, Rad und Hammer;
Alles Andre, oder Plunder,
Flackre in der Feuerkammer.
11. Daß die schimmeligen Scharbeken
Unterm Kessel rasch verdrauchen:
Rohlen sind's, die wir bedürfen;
Dämpfe sind's, die wir gebrauchen.
12. Daß das Leiern, laß das Klimpern,
O, es schafft dir wenig Goldes;
Besseres Klingen, bestes Klingen
Scheint das Klingen mir des Goldes.

(Fortsetzung folgt.)